

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Einlösung der gesellschaftlichen Bahnlinie durch den Staat, oder endlich über einen von der k. k. Staatsverwaltung genehmigten Beschluß der Generalversammlung eine frühere Auflösung erfolgen sollte.

### § 6.

Die konstituierende Generalversammlung wird durch die Konzessionäre mindestens 14 Tage vor dem Tage der Abhaltung mittels einmaliger Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ und in der „Linzer Zeitung“ einberufen.

Zur Teilnahme an derselben ist jeder Aktienzeichner oder vom Aktienzeichner Bevollmächtigte berechtigt, welcher nachweist, daß er, beziehungsweise sein Vollmachtgeber, die im § 5 festgesetzte Einzahlung geleistet hat.

Die Staatsverwaltung und der oberösterreichische Landesausschuß können ihre Rechte für die von ihnen zu übernehmenden Aktien im Nominalbetrage von 268.000 Kronen, beziehungsweise von 40.000 Kronen in dem Zeitpunkte der konstituierenden Generalversammlung auch dann ausüben, wenn die diesfälligen Einzahlungen mit Rücksicht auf die im Gegenstande getroffenen Vereinbarungen noch nicht erfolgt sind.

Die Einzahlung auf die von den Interessenten gezeichneten Aktien kann außer in Barem auch durch Naturalleistungen, Material-Lieferungen und Grundabtretungen erfolgen, sofern dieselben nach dem Ermessen des k. k. Eisenbahn-Ministeriums unmittelbar für den projektierten Bahnbau verwendbar erscheinen. Die Bewertung dieser Leistungen hat bezüglich der Grundabtretungen nach den vorhandenen Verträgen, bezüglich der anderen nach den von der k. k. Staatsverwaltung geprüften Ansätzen des Kostenvoranschlages im Einvernehmen zwischen Staat und Interessenten und bei dessen Abgang durch freiwillige gerichtliche Schätzung zu erfolgen.

Weiters sind die für die Ausarbeitung des Vor- und Detailprojektes und für die Vorbereitung des Bahnunternehmens, sowie für die Bildung der Aktiengesellschaft erwachsenen Selbstkosten, wie diese im Bauvertrage zum Ausdrucke gelangen, der Bareinzahlung auf die Aktien gleich zu halten.